



Beate-Maria Blinzler

Rechtsanwaltskanzlei

Gütestelle nach dem Bayerischen Schlichtungsgesetz

Rechtsanwältin **Beate-Maria Blinzler** wird auf Basis der nachfolgenden Allgemeinen Mandatsbedingungen tätig.

Grundsätzlich erfolgt eine Abrechnung nach den Vergütungsregelungen des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes (RVG), wobei sich die Höhe der Vergütung in Abhängigkeit vom Wert der Angelegenheit (Gegenstandswert, Streitwert) bestimmt, § 49 b Abs. 5 BRAO. Dies gilt nicht, soweit eine anderslautende ausdrückliche Vereinbarung mit dem Mandanten getroffen wird.

Allgemeine Mandats- und Vergütungsbedingungen der Rechtsanwältin Beate-Maria Blinzler

1. Die Rechtsanwältin übernimmt als freie, selbständige und unabhängige Beraterin die Rechtsberatung und / oder außergerichtliche und / oder prozessuale Vertretung für den Auftraggeber zu diesen Bedingungen, die auch für etwaige Folgemandate gelten. Ergänzend finden die gesetzlichen Regelungen Anwendung.
2. Die Rechtsanwältin erhält als Vergütung die Gebühren des RVG, sofern die Parteien nicht schriftlich eine gesonderte anderslautende Vereinbarung treffen. Auslagen sind zu erstatten. Die Rechtsanwältin weist ausdrücklich darauf hin, dass sich ihre Vergütung nach der Höhe des Gegenstandswertes / Streitwertes bemisst.
3. Sowohl die Rechtsanwältin als auch der Auftraggeber ist jederzeit berechtigt, das Mandat zu beenden, sofern hierfür ein berechtigter Grund vorliegt. Auf die bereits verdiente Vergütung der Rechtsanwältin hat dies keinen Einfluss.
4. Die Haftung der Rechtsanwältin wird auf einen Höchstbetrag von EURO 250.000,00 (in Worten EURO zweihundertfünfzigtausend) entsprechend § 51 BRAO pro Schadensereignis beschränkt, soweit die Rechtsanwältin nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig handelt und der Schaden nicht aus einer Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit resultiert. Die Rechtsanwältin sichert zu, zumindest in dieser Höhe eine entsprechende gesetzlich zwingende Berufshaftpflichtversicherung eingedeckt zu haben.
5. Ohne Vorliegen eines ausdrücklichen Auftrages ist die Rechtsanwältin nicht verpflichtet, Rechtsmittel oder Rechtsbehelfe einzulegen.
6. Dem Auftraggeber ist bekannt, dass die Rechtsanwältin verbindlichen Rechtsrat nur in Fragen deutschen Rechts geben kann. Ausführungen zu Fragen ausländischen Rechts sind unverbindlich, soweit sich der Auftrag nicht ausdrücklich auf diese bezieht.
7. Die Rechtsanwältin praktiziert kein Steuerrecht, so dass steuerliche und steuerrechtliche Aspekte nicht Teil des übertragenen Mandates sind. Dem Auftraggeber wird dringend empfohlen, diesen Aspekt durch geeignete Dritte betreuen zu lassen. Soweit steuerrechtliche Beratung übernommen wird, kann dies nur auf ausdrücklicher zusätzlicher Vereinbarung im Einzelfall geschehen. Die Frage der Wirtschaftlichkeit zu betreuender Transaktionen, insbesondere die Frage der Angemessenheit zwischen Leistung und Gegenleistung, unterfällt nicht dem Mandat der Rechtsanwältin.
8. Die Korrespondenzsprache ist Deutsch. Missverständnisse bei Übersetzungen sowie Übersetzungsfehler unterfallen nicht der Verantwortlichkeit des Rechtsanwaltes.
9. Der Auftraggeber tritt der dies annehmenden Rechtsanwältin bereits heute seine Ansprüche gegenüber dem Gegner, der Justizkasse, der Hinterlegungsstelle oder sonstigen erstattungspflichtigen Dritten einschließlich seiner Kostenerstattungsansprüche auf den Zeitpunkt deren Entstehens in Höhe der jeweils noch fälligen Honoraransprüche der Rechtsanwältin zur Sicherheit ab. Der Rechtsanwältin wird Geldempfangsvollmacht erteilt. Die Rechtsanwältin ist berechtigt, ihr zustehende Ansprüche mit eingehenden Geldern des Mandanten zu verrechnen.
10. Verweis: Informationspflichten sind auf der Internetseite www.kanzlei-blinzler.de veröffentlicht.